

Bundessozialgericht

- 4 RJ 121/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. November 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. Oktober 1978 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsrechtszuges sind nicht zu
erstatten.



G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Höhe des Übergangsgeldes (§ 1241 a Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1941 geborene Kläger hat den Beruf eines Kraftfahrzeugmechanikers erlernt. 1970 beantragte er wegen Asthma-Bronchitis die Durchführung berufsfördernder Maßnahmen. Seit 1971 war er selbständig tätig. Im September 1974 meldete er sein Geschäft auf den Namen seiner Ehefrau um. Er selbst meldete sich als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt. Er bezog Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1974 bis 31. Mai 1976.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 13. Februar 1975 die Umschulung zum Bürokaufmann als berufsfördernde Rehabilitationsleistung. Mit Bescheid vom 15. Juni 1976 bewilligte sie ein Übergangsgeld in Höhe von 55,94 DM pro Kalendertag ab Beginn der Rehabilitationsmaßnahme (1. Juni 1976). Sie berechnete es gemäß § 1241 a Abs 2 RVO unter Anwendung der Anlagen des Fremdrentengesetzes (FRG), da der Kläger in den letzten drei Jahren vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme kein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen habe. Der Kläger meint, das Übergangsgeld sei gemäß § 1241 Abs 2 RVO unter Zugrundelegung der 12 freiwilligen Monatsbeiträge zu berechnen, die er für die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Maßnahme im höchsten Wert entrichtet habe. Sein Widerspruch wurde mit Bescheid vom 12. Oktober 1976 zurückgewiesen: Da der Kläger vor Beginn der Umschulung Arbeitslosenhilfe bezogen habe, fehle es an dem Erfordernis des § 1241 Abs 2 RVO, daß Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vor Beginn der Maßnahme erzielt worden sei.



- 3 -

Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 29. Juli 1977 und des Landes-sozialgerichts -LSG- vom 24. Oktober 1978); die Revision wurde zugelassen. Das LSG hat ausgeführt, bei der Auffassung des Klägers würde das Übergangsgeld täglich 78,-- DM betragen. § 1241 Abs 2 RVO setze aber nicht nur eine Beitrags-entrichtung, sondern auch die Erzielung von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen voraus. Gemäß § 1241 a Abs 3 RVO könne nur derjenige Versicherte die Gewährung des höheren, nach § 1241 Abs 2 RVO berechneten Übergangsgeldes verlangen, der die Voraussetzungen einer Berechnung auch nach § 1241 Abs 2 RVO erfülle. Dies sei aber beim Kläger, der sich im September 1974 arbeitslos gemeldet und vor der Rehabili-tationsmaßnahme weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen erzielt habe, nicht der Fall.

Der Kläger rügt eine Verletzung von § 1241 Abs 2 und § 1241 a Abs 2 und 3 RVO. Er weist auf die unterschiedliche Berechnung des Übergangsgeldes bei Teilnahme an medizi-nischen und an berufsfördernden Maßnahmen hin. Im ersten Fall habe das Übergangsgeld Lohnersatzfunktion, im letzten Fall solle der Betreute so gestellt werden, als wäre er während der Rehabilitation bereits in das Erwerbsleben ein-gegliedert gewesen. Diese Absicht des Gesetzgebers werde in Frage gestellt, wenn sein Übergangsgeld nicht nach den ent-richteten freiwilligen Beiträgen, sondern nach Tabellen-werten berechnet werde. Wer als Bezieher von Arbeitslosen-hilfe freiwillige Beiträge entrichte, dürfe nicht schlechter gestellt werden als der Versicherte, der auf der Grundlage erzielten Einkommens Beiträge leiste. Schließlich solle § 1241 a Abs 3 RVO gewährleisten, daß das Übergangsgeld beruflicher Rehabilitanden, die freiwillige Beiträge ent-richtet hätten, ohne weitere Einschränkung nach § 1241 Abs 2 RVO berechnet werde, wenn dies günstiger sei.

- 4 -



Er beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1978 sowie des Sozialgerichts Mannheim vom 29. Juli 1977 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1976 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein höheres, aus den freiwilligen Beiträgen errechnetes Übergangsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 1976, mit dem das Übergangsgeld für den Kläger nach § 1241 a Abs 2 RVO berechnet wurde, als rechtmäßig bezeichnet.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, obwohl sie nur Übergangsgeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; das hat das LSG unter Hinweis auf das Urteil BSGE 46, 167 = SozR 1500 § 146 Nr 8 zutreffend festgestellt.

Während einer berufsfördernden Maßnahme (hier: Umschulung nach § 1237 a Abs 1 Nr 3 RVO) wird dem Betreuten



- 5 -

Übergangsgeld gewährt, wenn er, wie es bei einer Umschulung regelmäßig der Fall ist, wegen der Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann (§ 1240 Satz 1 RVO). Das Übergangsgeld wird nach den §§ 1241 bis 1241 f RVO berechnet. Hier war es nach § 1241 a Abs 2 Nr 2 RVO idF des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) zu berechnen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lagen vor. Es handelte sich um eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation. Es wurde auch ein Arbeitsentgelt nach § 1241 nicht erzielt, dh, der Kläger war nicht vor Beginn (1. Juni 1976) der Maßnahme, hier der Umschulung, gegen Entgelt versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des § 1241 Abs 1 Satz 1 RVO; in den letzten knapp 1 3/4 Jahren vor Beginn der Umschulung war er weder abhängig beschäftigt noch selbständig tätig, sondern lebte von Arbeitslosenhilfe. Deshalb war das Übergangsgeld nach den Tabellen des FRG zu berechnen; gegen die Art und Weise der Tabellenanwendung hat der Kläger keine Einwendungen erhoben.

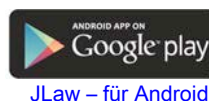
Mit der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, durch die Anwendung der Tabellenwerte werde die Absicht des Gesetzgebers, dem Betreuten ein angemessenes Übergangsgeld zu sichern und ihn so zu stellen, als wäre er auch während der Rehabilitation bereits in das Erwerbsleben eingegliedert, in Frage gestellt. Das trifft jedoch nicht zu. Wer als gelernter Kraftfahrzeugmechaniker ein Übergangsgeld nach der Leistungsgruppe 1 des FRG, also der höchsten Leistungsgruppe der Arbeiter, erhält, wird nicht unangemessen behandelt. Das Übergangsgeld wird gerade nicht nach dem angestrebten, sondern nach dem bisherigen Beruf berechnet, wie sich insbesondere aus der Verweisung auf den Regellohn der Krankenversicherung (§ 1241 Abs 1 RVO) ergibt. Die vom Kläger geleisteten freiwilligen Beiträge können das Übergangsgeld nicht beeinflussen. Zwar wird bei freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Selbständigen das Übergangsgeld aus den im Bemessungszeitraum entrichteten Beiträgen errechnet,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

das gilt aber nur dann, wenn diese vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben (§ 1241 Abs 2 RVO). Dabei bedeutet "vor Beginn" wie in § 1241 Abs 1 RVO nicht unmittelbar vorher, sondern kann in entsprechender Anwendung von § 311 RVO auch einen Zeitraum bis zu drei Wochen vor dem Beginn erfassen (Verbands-Kommentar zur RVO, Anm 2 und 5 zu § 1241, Stand: 1. Januar 1978); der Kläger hat jedoch in den letzten 1 3/4 Jahren vor der Umschulung kein Arbeitseinkommen erzielt.

Weiter wendet sich die Revision dagegen, daß das LSG nicht die Berechnung nach Tabellenwerten (§ 1241 a Abs 2 Nr 2 RVO) als durch § 1241 a Abs 3 RVO ausgeschlossen angesehen hat. Die durch diese Vorschrift angeordnete Vergleichsberechnung kann nur dann erfolgen, wenn der Betreute Übergangsgeld sowohl nach § 1241 Abs 2 als auch nach § 1241 a Abs 2 Nr 2 RVO verlangen kann; dann bekommt er den höheren Betrag. Ein Vergleich zwischen zwei Berechnungsarten ist nur dann möglich, wenn jede Berechnungsart für sich betrachtet angewendet werden könnte. Hier aber hat der Kläger keinen Anspruch nach § 1241 Abs 2 RVO, weil er vor Beginn der Umschulung weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen erzielt hat. Sollte § 1241 a Abs 2 Nr 2 aufgrund der Vorschrift des § 1241 a Abs 3 RVO nicht gelten, so könnte der Kläger überhaupt kein Übergangsgeld erhalten.

Im ersten Rechtszug ist erwogen worden, ob § 1241 a Abs 3 RVO überhaupt angewendet werden kann, wenn § 1241 Abs 2 RVO stets voraussetzt, daß der Betreute Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt hat. Insoweit bestehen jedoch keine Bedenken. Die Betreuten, die als freiwillig Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige Beiträge entrichtet haben, gliedern sich in vier Gruppen:

1. Freiwillig versicherte Personen, die weder Arbeitseinkommen noch Arbeitsentgelt erzielt haben; sie erhalten Übergangsgeld nach Tabellenwerten (§ 1241 a Abs 2 Nr 2 RVO).



2. Freiwillig versicherte Beschäftigte mit Arbeitsentgelt;
sie erhalten Übergangsgeld nach den Beiträgen (§ 1241
Abs 2 RVO).

3. Freiwillig versicherte Selbständige mit Arbeitseinkommen;
sie haben Übergangsgeld sowohl nach ihren Beiträgen
(§ 1241 Abs 2 RVO) als auch nach Tabellenwerten (§ 1241 a
Abs 2 Nr 2 RVO) zu beanspruchen, wobei das höhere gewährt
wird (§ 1241 a Abs 3 RVO).

4. Pflichtversicherte Selbständige mit Arbeitseinkommen;
sie erhalten das Übergangsgeld wie Gruppe 3.

§ 1241 a Abs 3 ist sonach immer (und nur) bei den Gruppen
3 und 4 anzuwenden.

Diese vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung kann
nicht als sachwidrig angesehen werden.

Der sachlich bedeutende Unterschied zwischen den freiwillig
Versicherten (Gruppe 1 bis 3) und den pflichtversicherten
Selbständigen (Gruppe 4) besteht darin, daß den ersteren
die Wahl der Beitragsklasse freisteht (§ 1407 Abs 2 Satz 2
RVO), während für die Berechnung des Beitrages der letzteren
das Bruttoeinkommen aus der die Versicherung begründenden
Tätigkeit maßgebend ist (§ 1385 Abs 3 Satz 1 Buchst b RVO).

Die Methode, das Übergangsgeld nach den Beiträgen zu be-
rechnen, entspricht dem versicherungsrechtlichen Grundsatz
der Beitragsbezogenheit der Leistung, also der "Beitrags-
äquivalenz". Bei pflichtversicherten Beschäftigten besteht
ein enger Zusammenhang zwischen Beitrag und Arbeitsentgelt,
so daß es zulässig ist, das Übergangsgeld nach dem Entgelt
(Regellohn) zu berechnen (§ 1241 Abs 1 iVm § 182 RVO). Bei
freiwillig Versicherten besteht eine solche Bindung des Bei-
trags an die arbeitsabhängigen Bezüge nicht, so daß nicht
diese, sondern die Beiträge den Maßstab für die Höhe des
Übergangsgeldes abgeben (§ 1241 Abs 2 RVO). Bei denjenigen
freiwillig Versicherten allerdings, die kein Arbeitsentgelt,

sondern entweder überhaupt keine arbeitsabhängigen Bezüge oder lediglich Arbeitseinkommen erzielen, besteht die Gefahr, daß sie wegen ihrer wirtschaftlichen Schwäche zu niedrige Beiträge entrichtet haben, so daß ein nach diesen bemessenes Übergangsgeld ihre Existenz nicht genügend sichern könnte. Deshalb war für diesen Personenkreis das Übergangsgeld nach Tabellenwert zu berechnen (§ 1241 a Abs 2 Nr 2 RVO). Da aus der zuletzt genannten Personengruppe aber die Bezieher von Arbeitseinkommen sich zum Teil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, konnte für sie wahlweise auch die entrichtete Beitragssumme den Maßstab für das Übergangsgeld abgeben. Den freiwillig versicherten Beziehern von Arbeitseinkommen stehen aber die pflichtversicherten Selbständigen nach der Interessenlage und dem Schutzbedürfnis so nahe, daß auch für diese die gleiche Bemessungsgrundlage vorgeschrieben werden durfte.

Die Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)